

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam für Mecklenburg-Vorpommern

I. Der Landtag stellt fest:

Die gegenwärtige Anwendung des Asyl- und Aufenthaltsrechts ist unzureichend. Durch den andauernden Zuzug von Personen mit asylfernen Gründen steigt die Zahl der ausreisepflichtigen Personen kontinuierlich an. Die hiervon betroffenen Behörden verfügen in der Praxis jedoch nur über begrenzte Möglichkeiten, das geltende Recht in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen und Abschiebungen durchzuführen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine der Situation angemessene und mit dementsprechenden Kapazitäten ausgestattete Abschiebehaft in Mecklenburg-Vorpommern einzurichten und zu unterhalten.
2. einen Ausreisegewahrsam im Transitbereich des Flughafens Rostock-Laage einzurichten und zu unterhalten.

Leif-Erik Holm und Fraktion

Begründung:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt derzeit weder über eine eigene Abschiebehaft noch über einen Ausreisegewahrsam. Personen, die nach geltendem Recht ausreisepflichtig sind und für eine Vorbereitungs- oder Sicherungshaft infrage kommen, müssen in der Regel in Abschiebehaftanstalten anderer Bundesländer verbracht werden. Diese kostenintensive und aufwendige Praxis widerspricht dem ureigenen Interesse der Bürger dieses Landes, wonach durch die Politik ein ausreichender Vollzugsrahmen des Asyl- und Aufenthaltsrechts zu schaffen ist.

Laut Bericht im Nordkurier (02.08.2017) gibt es aktuell „Gespräche in Hinblick auf eine norddeutsche Kooperation“ zwischen den Ländern. Dies ist zwar begrüßenswert, erklärt aber noch nicht, warum trotz der steigenden Zahl ausreisepflichtiger Personen und den Schwierigkeiten beim Vollzug keine auf Mecklenburg-Vorpommern konzentrierte Initiative ergriffen wird. Unser Land darf sich nicht von den Kapazitäten und Bedarfen anderer Länder abhängig machen und muss daher die eigenen Vollzugsinteressen voranbringen.

Die jüngst erfolgte Nutzung der JVA Bützow zur Sicherungshaft zweier bosnischer Gefährder, damit diese nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes abgeschoben werden konnten, ist kein Ersatz für die Schaffung von angemessenen Kapazitäten. § 62a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes betont zwar, dass bei nicht verfügbaren speziellen Hafteinrichtungen auch ein Vollzug „in sonstigen Haftanstalten“ möglich ist. Doch zeigt die Abschieberealität auf, dass eine umfassende Aufstockung der Haftplätze notwendig ist. Die Schaffung einer Abschiebehaft und eines Ausreisegewahrsams für Mecklenburg-Vorpommern sind ein wichtiger Baustein zur Entlastung der Behörden bei der Durchsetzung des Rechts.